

Zusatzgarantiezeit der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Ware festgelegt werden, wie das z. T. auch schon praktiziert wird.

Unter Berücksichtigung ökonomischer Erfordernisse muß jedoch der Hersteller berechtigt sein, auch unabhängig davon, ob eine Ware in Betrieb genommen wird, einen Zeitpunkt für den Beginn der Zusatzgarantie festzulegen. Die o. g. Grundsätze gehen unter Beachtung allgemeiner Erfahrungswerte davon aus, daß für diesen Fall der Beginn der Zusatzgarantiezeit auf spätestens einen Monat nach Übergabe der Ware festgelegt werden kann.

Verhältnis zwischen Zusatzgarantie und gesetzlicher Garantie

Verschiedentlich ist dem Käufer bei der Abwicklung seiner Garantieansprüche nicht klar, in welcher Eigenschaft ihm Verkäufer, Hersteller und Vertragswerkstatt gegenüberstehen und welche konkreten Ansprüche er geltend machen kann oder bereits geltend gemacht hat. Zur Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Probleme zieht der Käufer nicht selten den Garantieschein zu Rate. Deshalb sollten in den Garantiescheinen möglichst die grundlegenden Berührungspunkte zwischen der gesetzlichen Garantie und der Zusatzgarantie dargestellt werden. Die in Garantiescheinen teilweise noch anzutreffenden fehlerhaften Festlegungen zum Beginn der Garantiezeit sind auch Ausdruck dessen, daß das Verhältnis zwischen gesetzlicher Garantie und Zusatzgarantie offenbar nicht immer berücksichtigt wird.⁶

Aus den Garantiescheinen muß erkennbar sein, daß sich der Umfang der Garantieansprüche des Käufers während der gesetzlichen Garantiezeit — die also in den ersten sechs Monaten unter zeitlichem Aspekt parallel zur Zusatzgarantie läuft — aus §§ 148 ff. ZGB i. V. m. der DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 S. 9) ergibt. In diesen Bestimmungen sind die Voraussetzungen für das Entstehen von Garantieansprüchen, die Garantieansprüche selbst, die Einzelheiten ihrer Durchsetzung und weitere Ansprüche aus der Garantie geregelt. Während der gesetzlichen Garantie stehen dem Käufer neben den Ansprüchen daraus aber auch Zusatzgarantieansprüche zu. Die Voraussetzungen für das Entstehen eines Zusatzgarantieanspruchs und die weiteren im Zusammenhang mit der Zusatzgarantie festgelegten Bedingungen müssen sich aus den Zusatzgarantiebestimmungen des Herstellers im Garantieschein ergeben.

Der Käufer einer Ware kann sich somit während der gesetzlichen Garantiezeit

a) aus der gesetzlichen Garantie nach §§ 151, 157 ZGB an den Verkäufer, den Hersteller und die Vertragswerkstatt und

b) aus der Zusatzgarantie an den Hersteller und in der Regel auch an eine Vertragswerkstatt wenden, wobei Garantieansprüche gegen den Hersteller auch beim Verkäufer geltend gemacht werden können (§ 150 Abs. 4 Satz 2 ZGB).

Nach Ablauf der gesetzlichen Garantiezeit stehen dem Käufer nur noch Ansprüche aus der Zusatzgarantie zu. Während dieses zusätzlich zur Verfügung stehenden Zeitraums hat der Käufer die Möglichkeit, weiterhin beim Gebrauch der Ware zu überprüfen, ob diese qualitätsgerecht ist.

Zusatzgarantieansprüche und -leistungen

Für die Gewährung einer Zusatzgarantie ist wesentlich, daß der Hersteller festlegt, welche zusätzlichen Garantieansprüche dem Käufer zustehen bzw. welche zusätzlichen Leistungen zur Erfüllung dieser Ansprüche vorgesehen sind. Nach § 150 Abs. 2 Satz 1 ZGB kann der Hersteller die Zusatzgarantie auf bestimmte Garantieleistungen beschränken.

Unter Berücksichtigung der Spezifik der Ware sowie der betrieblichen und ökonomischen Möglichkeiten ist der Hersteller berechtigt, eigenverantwortlich eine oder auch mehrere Garantieleistungen nebeneinander festzulegen. Diese Leistungen müssen nicht mit den sich aus § 151 ZGB ergebenden Leistungen übereinstimmen. Die bisher vorliegenden Garantiescheine weisen aus, daß die Hersteller vornehmlich die ökonomisch bedeutsame Nachbesserung (als kostenlose Beseitigung eines Mangels) als Zusatzgarantieleistung bestimmen. Werden jedoch mehrere unterschiedliche Garantieleistungen gewährt, so kann der Käufer zwischen ihnen wählen. Auf jeden Fall muß der Hersteller im Garantieschein immißverständlich festlegen, welche Garantieleistungen er zur Erfüllung der Zusatzgarantieansprüche erbringen will. Sollen im Rahmen der Zusatzgarantie auch andere Garantieansprüche (z. B. Ersatzlieferung) gewährt werden, orientieren die o. g. Grundsätze die Herstellerbetriebe darauf, dies im Garantieschein zu vermerken.

Da die Herstellerbetriebe die Zusatzgarantie auf bestimmte Leistungen beschränken können, enthalten manche Garantiescheine die Festlegungen, daß sich die Zusatzgarantie nicht auf den Gebrauchswert der gesamten Ware, sondern nur auf den bestimmter Teile erstreckt. Das geschieht häufig dadurch, daß alle diejenigen Mängel genannt werden, die von der Zusatzgarantie ausgenommen sein sollen. Auch das ist eine Möglichkeit, die Garantiepflichtungen und -leistungen genau zu beschreiben. Jedoch dürfen solche Festlegungen nicht dazu führen, daß von der Zusatzgarantie für die Ware gar nichts mehr übrig bleibt.

Das wäre beispielsweise der Fall, wenn in Garantiescheinen für Polstermöbel festgelegt würde, daß keine Garantieansprüche gewährt werden, wenn sich Oberflächenveränderungen durch Lichteinwirkung zeigen oder daß für Farbechtheit der Möbelbezugsstoffe das Garantieversprechen nicht gelten soll. Der Gebrauchswert von Polstermöbeln wird jedoch wesentlich von der Beschaffenheit der Bezugsstoffe beeinflusst. Sollten sich Bezugsstoffe z. B. als farbonecht erweisen, dann wird ein Möbelstück kaum noch den ästhetischen Ansprüchen des Käufers genügen.

Auch hinter solchen Formulierungen wie „Für Mängel, die während der Garantiezeit auftreten und nachweisbar nicht auf ein Verschulden des Produktionsbetriebes zurückzuführen sind, wird keine Zusatzgarantie gewährt“ oder „Ausgeschlossen von der Zusatzgarantie sind Baugruppen, die als Erzeugnisse Dritter eingebaut wurden“, kann sich praktisch verbergen, daß der Hersteller die Verantwortung für gebrauchswertbestimmende Eigenschaften der Ware nicht übernehmen will. Damit können die Rechte der Käufer u. U. erheblich beeinträchtigt werden. Deshalb wird in den o. g. Grundsätzen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Eigenschaften der Ware, die ihren Gebrauchswert bestimmen, von der Zusatzgarantie nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Nicht selten sind in Garantiescheinen solche Festlegungen anzutreffen wie „Garantie wird nur gewährt, wenn die Garantiarbeiten vom Lieferwerk oder von einer seiner Vertragswerkstätten ausgeführt werden“. Damit will der Hersteller sichern, daß die Ware von einem Fachmann repariert wird, um ihren Gebrauchswert möglichst wiederherzustellen. Nicht fachgerecht ausgeführte Reparaturen können dazu führen, daß die Ware völlig unbrauchbar wird.

Jedoch kann der Fall eintreten, daß die kurzfristige Beseitigung des Mangels für den Käufer sehr wichtig ist (z. B. beim Ausfall des Gefrierfachs des Kühlschranks oder bei einer Autopanne während einer Reise). Müßte der Käufer auf eine Reparatur durch den Hersteller oder eine seiner Werkstätten warten, dann käme es u. U. zu einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner persönlichen Lebensbedingungen. In den o. g. Grundsätzen ist deshalb vorgesehen, daß fachmännische Eingriffe zur Ausführung von